

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 20	MITTWOCH, DEN 3. MAI	1995
Tag	Inhalt	Seite
26. 4. 1995	Gesetz zur Andienung von Baustellenabfällen und belastetem Bauschutt	95
26. 4. 1995	Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes	96
26. 4. 1995	Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Wassergesetzes und des Hamburgischen Abwassergesetzes	97
25. 4. 1995	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Neustadt S 3 (Valentinskamp)	98
20. 4. 1995	Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 1996/97 ..	98

Gesetz zur Andienung von Baustellenabfällen und belastetem Bauschutt

Vom 26. April 1995

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung auf Abfälle im Sinne von § 1 des Abfallgesetzes (AbfG) vom 27. August 1986 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1410, 1501), zuletzt geändert am 30. September 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2771, 2778), die bei Neubau, Umbau, Renovierung oder Abbruch von Bauwerken anfallen, und

1. sich überwiegend aus Resten von Baustoffen, Bauebenprodukten sowie Verpackungsmaterialien zusammensetzen (Baustellenabfälle);
2. aus nicht schadstoffverunreinigtem mineralischem Material mit Beimengungen nichtmineralischer Bauwerksteile, insbesondere Installations- und Ausstattungsmaterialien, Versorgungsleitungen, Fußbodenbelägen, Wand- und Deckenverkleidungen sowie Bauteilen aus Holz und Kunststoffen bestehen (belasteter Bauschutt).

§ 2

Ziel

Ziel dieses Gesetzes ist es, gemäß den Festlegungen im Abfallwirtschaftsplan Bauabfälle vom 20. Dezember 1994 eine umweltverträgliche und ortsnahe Verwertung von Bau-

stellenabfällen und belastetem Bauschutt durch Zuweisung an eine dem regionalen Bedarf entsprechende Anzahl von dafür zugelassenen Sortieranlagen zu gewährleisten.

§ 3

Andienungspflicht

(1) Die Entsorgungspflichtigen haben Baustellenabfälle und belasteten Bauschutt den in der Anlage genannten Sortieranlagen anzudienen.

(2) Der Senat wird ermächtigt, die Anlage zu diesem Gesetz durch Rechtsverordnung zu ändern, insbesondere zur Behandlung von Baustellenabfällen und belastetem Bauschutt neu zugelassene Sortieranlagen nach Maßgabe von § 2 aufzunehmen. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung des Senats auf die zuständige Behörde weiter übertragen werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 1 belasteten Bauschutt oder Baustellenabfälle einer anderen als den in der Anlage genannten Sortieranlagen andient.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

Anlage zum Gesetz

Sortieranlagen für Baustellenabfälle und belasteten Bauschutt		REA	Lederstraße 24 22525 Hamburg
AWZ Hansa	Rappenberg 21502 Wiershop	Recycling-Zentrum Nützen	An der B 433 24568 Nützen
BAR	Billbrookdeich 11 22113 Hamburg	Schirmer	Neuländer Hauptdeich 15 21079 Hamburg
Heidorn	Schäferhof 25482 Appen	Silo Zentrale	Sandgrube 22 22525 Hamburg
HME	Liebigstraße 80 22113 Hamburg	Steuber	Liebigstraße 82–84 22113 Hamburg
Müllcontainerdienst Krüger	Rethedamm 12 21107 Hamburg	Thoma	Carl-Zeiss-Straße 2a 25451 Quickborn

Ausgefertigt Hamburg, den 26. April 1995.

Der Senat

Gesetz

zur Änderung des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes

Vom 26. April 1995

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Artikel

Das Hamburgische Verfassungsschutzgesetz vom 7. März 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) wird wie folgt geändert:

1. § 25 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
2. In § 25 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „und ihre Vertreter“ gestrichen.

Ausgefertigt Hamburg, den 26. April 1995.

Der Senat

Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Wassergesetzes
und des Hamburgischen Abwassergesetzes

Vom 26. April 1995

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Siebttes Gesetz

zur Änderung des Hamburgischen Wassergesetzes

Das Hamburgische Wassergesetz vom 20. Juni 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335), zuletzt geändert am 21. Januar 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 16), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Eintragung zu § 19 a folgende Fassung: „Zwischenstaatliche Vereinbarungen und Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaft“.
2. § 19 a wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 19 a

Zwischenstaatliche Vereinbarungen und Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaft“.

- 2.2 Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.
- 2.3 In Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „zur Erfüllung verbindlicher zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder bindender Beschlüsse und Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Textstelle „zur Erfüllung zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder bindender Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.
- 2.4 In Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „sowie Beschlüssen und Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Textstelle „sowie bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.
- 2.5 Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Senat wird ermächtigt, zum Schutz der Gewässer und ihrer Bewirtschaftung durch Rechtsverordnung die Regelungen, die zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen und bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft erforderlich sind, zu treffen. Es können insbesondere Vorschriften erlassen werden über

 1. Anforderungen an die Beschaffenheit von Gewässern;
 2. Anforderungen an die Benutzung von Gewässern;
 3. die Festsetzung von Gebieten, insbesondere auch von Gewässern, in denen bestimmte Anforderungen, Gebote und Verbote zu beachten sind;

4. die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinien, ihre Kontrolle und Überwachung sowie die dazu notwendigen Meßmethoden, Meß- und Analyseverfahren und die Festlegung von Fristen, innerhalb derer die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen abgeschlossen sein müssen.“

Artikel 2

Drittes Gesetz

zur Änderung des Hamburgischen Abwassergesetzes

Das Hamburgische Abwassergesetz vom 21. Februar 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45), zuletzt geändert am 20. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 439), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird hinter der Eintragung zu § 3 folgende Eintragung eingefügt:

„§ 3 a Zwischenstaatliche Vereinbarungen und Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaft“.
2. Hinter § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Zwischenstaatliche Vereinbarungen
und Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaft

Der Senat wird ermächtigt, zum Schutz der Gewässer und ihrer Reinhaltung durch Rechtsverordnung die Regelungen, die zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen und bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft erforderlich sind, zu treffen. Es können insbesondere Vorschriften erlassen werden über

1. Anforderungen an den Bau und Betrieb von Abwasseranlagen,
 2. Anforderungen an die Beschaffenheit von Abwasser,
 3. die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinien, ihre Kontrolle und Überwachung sowie die dazu notwendigen Meßmethoden, Meß- und Analyseverfahren und die Festlegung von Fristen, innerhalb derer die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen abgeschlossen sein müssen.“
3. In § 11 a Absatz 7 Satz 3 wird das Wort „werden“ durch das Wort „können“ ersetzt, und hinter dem Wort „bekanntgemacht“ wird das Wort „werden“ eingefügt.

Ausgefertigt Hamburg, den 26. April 1995.

Der Senat

Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
Neustadt S 3 (Valentinskamp)

Vom 25. April 1995

Auf Grund von § 162 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 23. November 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3486, 3489), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 15. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 288), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Die Verordnung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Neustadt S 3 (Valentinskamp) vom 26. März 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 93) wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 25. April 1995.

Verordnung
über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation
zum Schuljahresbeginn 1996/97

Vom 20. April 1995

Auf Grund von § 41 Absatz 3 des Schulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. Oktober 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297), zuletzt geändert am 7. Februar 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 20), und der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 41 Absatz 3 des Schulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg vom 2. November 1982 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 365) wird verordnet:

Einziges Paragraph

Das Hansa-Kolleg wird aus dem Schulgebäude Wellingsbütteler Weg 71 in das Schulgebäude Von-Essen-Straße 82–86 verlegt.

Hamburg, den 20. April 1995.

Die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung